

**ZWÖLFTE NACHTRAGSSATZUNG ZUR WASSERVERSORGUNGSSATZUNG FÜR DIE
STADT SCHLÜCHTERN VOM 23.01.2001 IN DER FASSUNG DER ARTIKELSATZUNG
VOM 18.12.2001**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2014 (GVBl. S. 178), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert mit Gesetz vom 13.12.2012 (GVBl. I S. 622), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlüchtern in der Sitzung am 12.12.2022 folgende

**Zwölfte Nachtragssatzung zur Wasserversorgungssatzung für die Stadt Schlüchtern in
der Fassung der Artikelsatzung**

beschlossen:

Artikel I

§ 23 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt pro m³ 4,28 €. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.“

Artikel II

§ 23 b Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Zählermiete für Standrohrzähler beträgt

- bis zu 10 Tagen 20,11 €
- bei monatlicher Inanspruchnahme 60,82 €
- bei jährlicher Inanspruchnahme 676,76 €

Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.“

Artikel III

Diese Zwölfte Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Schlüchtern, den 13.12.2022

Der Magistrat
der Stadt Schlüchtern

(M ö l l e r)
Bürgermeister